

Datenschutz Jahresbericht 2019

Prodware Deutschland AG

Notkestraße 7

22607 Hamburg

PRW Consulting GmbH • Leonrodstraße 54 • D-80636 München • Tel: +49 89 210977-70

Fax: +49 89 210977-77 • info@prw-consulting.de • www.prw-consulting.de

Geschäftsführer: Wilfried Reiners, Ralph Bösling Steuernummer:

143/173/30201 – Ust-IdNr.: DE247139957

HRB: 160557 – AG: München – FA: München für Körperschaften

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	2
1. Kontaktdaten.....	2
2. Genereller Hinweis.....	4
3. Aufbau des Jahresberichtes.....	4
4. Grundlagen	4
B. Besonderer Teil.....	5
I. Datenschutzrechtliche Aktivitäten im Jahr 2019.....	5
1. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO).....	5
2. Datenschutzmanagement	5
3. Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO)	6
4. Schulungs- / Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 39 DSGVO).....	7
II. Dokumentation des Datenschutzes im Jahr 2019.....	8
1. Informationspflichten / Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO).....	8
2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der DSGVO (Art. 13 ff. DSGVO).....	9
3. Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).....	10
4. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)	10
5. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO).....	10
6. Löschkonzept (Art. 5, 17 DSGVO)	11
7. Technische und Organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO).....	11
8. Datenschutzverletzung (Art. 33 DSGVO)	12
9. Drittstaatenproblematik (Art. 44 ff. DSGVO)	12
10. Website-Check	13
C. Ergebnis der Datenschutzprüfung 2019	13

A. Allgemeiner Teil

1. Kontaktdaten

Auftraggeber als verantwortliche Stelle oder als Verantwortlicher

Name	Prodware Deutschland AG
Straße / Ort	Notkestraße 7 / 22607 Hamburg
Telefon / Fax	+49 40 89958-0 / +49 40 89958-100
Internet / E-Mail	www.prodware.de / info@prodware.de

Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Axel Pohl	Director Finance & Administration / Prokurist	+49 40 89958-384	a.pohl@prodware.de
Marc Launhardt	Lead Consultant	+49 40 89958-291	m.launhardt@prodware.de

Auftragnehmer des Mandats als externer Datenschutzbeauftragter

Name	PRW Consulting GmbH		
Straße / Ort	Leonrodstraße 54 / 80636 München		
Telefon / Fax	+49 89 210977-70 / +49 89 210977-77		
Internet / E-Mail	www.prw-consulting.de / info@prw-consulting.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Wilfried Reiners	Geschäftsführer	+49 89 210977-0	wilfried.reiners@prw-consulting.de
Ralph Bösling	Geschäftsführer	+49 89 210977-70	ralph.boesling@prw-consulting.de

Extern bestellter Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

Name	PRW Consulting GmbH		
Straße / Ort	Leonrodstraße 54 / 80636 München		
Telefon / Fax	+49 89 210977-70 / +49 89 210977-77		
Internet / E-Mail	www.prw-consulting.de / info@prw-consulting.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Marcel Erntges	Datenschutzbeauftragter	+49 89 210977-70	marcel.erntges@prw-consulting.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Name	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit
Straße / Ort	Ludwig-Erhard-Str. 22 / 20459 Hamburg

Telefon / Fax	+ 49 40 42854-4040 / +49 40 42854-4000		
Internet / E-Mail	www.datenschutz-hamburg.de / mailbox@datenschutz.hamburg.de		
Ansprechpartner	Funktion	Telefon	E-Mail
Prof. Dr. Johannes Caspar	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit	+49 40 42854-4040	mailbox@datenschutz.hamburg.de

2. Genereller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form wird geschlechtsunabhängig (m/w/d) verstanden.

3. Aufbau des Jahresberichtes

Dieser Jahresbericht gibt den Sachstand zum Datenschutz im angegebenen Berichtsjahr wieder. Der Bericht dient somit zum einen als Arbeitsnachweis, zum anderen werden künftig anstehende bzw. offene Arbeitsfelder beschrieben. Den Kapiteln ist vielfach eine kurze Beschreibung oder ein Verweis auf die Rechtsgrundlage vorangestellt. Dies soll zum besseren Verständnis dienen.

Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen werden beispielsweise in nachfolgender Form wiedergegeben:

Art. 1 Abs. 1 S. 1 DSGVO: Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

4. Grundlagen

Die Form der Berichtslegung durch den Datenschutzbeauftragten ist im Gesetz nicht geregelt. Allerdings ist mit der Umsetzungspflicht der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine deutliche Erweiterung der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten einhergegangen. So hat der

Verantwortliche nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO die weitgehende Pflicht, die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO niedergelegten Grundsätze für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit.

Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens sollte deshalb einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen. Dieser Datenschutzbericht dokumentiert alle vorgenommenen Maßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit bei der Prodware Deutschland AG. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erläutert außerdem bereits erfolgte und geplante Anpassungen von Aktivitäten und Dokumentationen im Datenschutz.

B. Besonderer Teil

I. Datenschutzrechtliche Aktivitäten im Jahr 2019

1. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO)

Art. 37 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und / oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgte ordnungsgemäß und ist an die in den Kontaktdaten aufgeführte Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Den Beschäftigten der Prodware Deutschland AG ist der Datenschutzbeauftragte vorgestellt worden und bekannt.

2. Datenschutzmanagement

Die DSGVO verpflichtet die verantwortliche Stelle nicht ausdrücklich, ein Datenschutzmanagement einzuführen, das den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen soll. Gleichwohl wird derjenige, der den Datenschutz ernsthaft umsetzen und implementieren möchte, auf ein solches System nicht verzichten können, weil das „Handling“ des modernen Datenschutzes in einer Vielzahl von Vorschriften geregelt ist, z. B.:

- Art. 5 DSGVO stellt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.
- Art. 30 DSGVO legt dem Verantwortlichen auf, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen.
- Art. 32 DSGVO regelt, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) umzusetzen haben, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO erfolgt.

- Art. 35 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen bei Verarbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogenen Daten durchzuführen.

Die PRW hat gemeinsam mit der Prodware Deutschland AG ein solches System eingeführt. Dieser Datenschutzbericht zeigt auf, wie die verantwortliche Stelle, gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzanforderungen im Jahr 2019 gemanagt haben.

3. Einbindung des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO)

Art. 39 DSGVO:

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Im Jahr 2019 erfolgte eine umfangreiche Einbindung des Datenschutzbeauftragten, sodass dieser seine Aufgaben gut erfüllen konnte.

Der Datenschutzbeauftragte wird weiterhin auch im Jahr 2020 regelmäßig Abfragen durchführen, um eventuell neue oder geänderte Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten oder andere datenschutzrechtlich relevante Maßnahmen frühzeitig zu identifizieren und mit der verantwortlichen Stelle zu besprechen.

4. Schulungs- / Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 39 DSGVO)

Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben: Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen.

Alle Bestandsmitarbeiter wurden bei der Proeware Deutschland AG bereits geschult. Die Schulungen sind wie folgt organisiert:

- Basic DSGVO;
- Role Specific HR / Marketing / Service Delivery / etc.

Die Teilnahme an der Schulung wird mit einem Online-Test abgeschlossen. Diese Schulungen werden in regelmäßigen Intervallen wiederholt. Der Schulungsgrad ist als hoch zu bezeichnen.

II. Dokumentation des Datenschutzes im Jahr 2019

1. Informationspflichten / Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO)

Auszüge:

Art. 12 DSGVO: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.

Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.

Art. 14 DSGVO: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Die DSGVO sieht eine Vielzahl von Informationspflichten vor. Das Gesetz unterscheidet neben dem Transparenzgebot zwischen zwei (2) Fällen der Informationspflicht: Zum einen, wenn die personenbezogenen Daten bei dem Betroffenen direkt erfasst werden (Art. 13 DSGVO) und zum anderen, wenn diese nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 14 DSGVO).

Erfolgt die Erhebung nicht beim Betroffenen, ist dieser innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber nach einem (1) Monat, zu informieren. Werden die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, besteht die Informationspflicht jedoch direkt bei Kontaktaufnahme. Inhaltlich treffen den Verantwortlichen auch bei dieser Art der Erhebung grundsätzlich die gleichen Informationspflichten. Eine Ausnahme bildet dabei nur die Information über die Verpflichtung zur Bereitstellung, da der Verantwortliche nicht selbst über diese entscheiden kann. Zusätzlich trifft ihn die Pflicht, darüber zu informieren, aus welcher Quelle die Daten stammen und ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt. Den Informationspflichten ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nachzukommen. Dabei können sie schriftlich oder in elektronischer Form an den Betroffenen übermittelt werden. Es wird explizit erwähnt, dass dafür auch sog. standardisierte Bildsymbole verwendet werden können, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln.

Im Falle, dass die personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden, muss grundsätzlich der Informationspflicht nachgekommen werden. Nur in Ausnahmefällen ist dies nicht erforderlich, etwa, wenn dies unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, die Erhebung und / oder Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, ein Berufsgeheimnis oder eine sonstige satzungsmäßige Geheimhaltungspflicht besteht.

Der Gesetzgeber hat den Informationspflichten somit einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Aufgrund der Relevanz der Dokumentation, wird diese nachfolgend nochmals gesondert ausgewiesen. Dabei kann es zu Redundanzen mit den beschriebenen Aktivitäten kommen.

Für die Proeware Deutschland AG wurden Musterdokumente zu den Informationspflichten erstellt. Den Informationspflichten gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Bewerbern wurde dadurch begegnet.

2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der DSGVO (Art. 13 ff. DSGVO)

Zur Sicherstellung der arbeitsrechtlichen Aspekte wurde für die Proeware Deutschland AG ein Kurzgutachten von PRW Rechtsanwälte erstellt. Dieses liegt der verantwortlichen Stelle vor.

a) Betroffenenrechte

Art. 13 DSGVO: Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.
Art. 14 DSGVO: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Im Jahr 2019 wurden die Beschäftigten sowie die Bewerber angemessen darüber informiert, zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten erhoben werden, wer Datenschutzbeauftragter ist, an welche Empfänger die Daten gehen und welche Betroffenenrechte die Arbeitnehmer nach der DSGVO haben.

- Alle Bestandsmitarbeiter werden bei der Proeware Deutschland AG bereits intensiv zum Datenschutz und zu den persönlichen Rechten und Pflichten geschult. Diese Schulungen werden in regelmäßigen Intervallen wiederholt. Der Schulungsgrad ist als hoch zu bezeichnen.
- An neue Mitarbeiter werden die Verpflichtungserklärungen und Einwilligungen für die Fotoveröffentlichung ausgegeben.

b) Vertraulichkeit

Die Beschäftigten wurden nach den Vorschriften der DSGVO erneut auf den Datenschutz verpflichtet. Insbesondere aus der besonderen Rechenschaftspflicht nach der DSGVO ergibt sich, dass eine Neubelehrung der Arbeitnehmer auf den Datenschutz sinnvoll ist, da diese die Bemühungen des Arbeitgebers zur Umsetzung der DSGVO manifestiert. Auch wenn sich letztlich nur die Vorschriften ändern und sich die Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO nur mittelbar ergibt, wurde die bisherige Verpflichtung zur Vertraulichkeit angepasst und an alle Beschäftigten ausgegeben.

Die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz nach der DSGVO wurde an alle neuen Mitarbeiter verteilt und die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen in der Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters abgelegt.

3. Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO: Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Die Sichtung und Prüfung der Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) brachten folgende Ergebnisse:

- Im Bereich der Kunden sind einhundertachtzig (180) AVV bereits unterschrieben und dokumentiert.
- Im Bereich der Dienstleister wurden alle zweiundzwanzig (22) Unternehmen mit einem AVV verpflichtet.
- Dem Datenschutzbeauftragten wurden im Jahr 2019 siebenundzwanzig (27) weitere Verarbeitungsverzeichnisse (VVZ) gemeldet; diese wurden vom Datenschutzbeauftragten überprüft.

4. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Art. 30 Abs. 1 S. 1 DSGVO: Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Die Sichtung und Kontrolle der VVZ brachte folgendes Ergebnis:

- Bei der Prodware Deutschland AG wurden Anzahl und Bearbeitungsstand von allen bekannten VVZ am 24.05.2019 geprüft.

Weitere VVZ werden folgen, wenn und sobald neue Verfahren bzw. Prozesse mit personenbezogenen Daten identifiziert werden.

5. Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Art. 35 Abs. 1 und 2 DSGVO:

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

Für Verfahren, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellen, wurde ein Konzept entwickelt. Dieses Konzept ermöglicht es der Prodware Deutschland AG einen Vorgang anzustoßen, um eine entsprechende Abschätzung durchzuführen.

6. Löschkonzept (Art. 5, 17 DSGVO)

Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO: Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“).

Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO: Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Im Bereich des Löschkonzepts wurde, aufgrund konkretisierter Abfragen nach dem Vorhandensein eines Konzepts zur Löschung von personenbezogenen Daten seitens der Aufsichtsbehörden, die Erstellung eines detaillierten Löschkonzepts durchgeführt.

An der Finalisierung wird gearbeitet.

7. Technische und Organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

Art. 32 Abs. 1 DSGVO: Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

§ 64 BDSG: Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung.

Die TOM sind aktuell, geprüft und angemessen. Die Dokumentation für die TOM liegt dem Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt der Berichtslegung vor.

Für 2020 ist eine erneute Überprüfung vorgesehen.

8. Datenschutzverletzung (Art. 33 DSGVO)

Art. 33 Abs. 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Neben der gesetzlichen Regelung wurde die Frage geklärt, wann es sich um einen Vorgang der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten handelt. So wurde ein einheitliches Verständnis geschaffen, das sich wie folgt zusammenfassen lässt: Datenschutzvorfälle sind Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zu einem Risiko für die Betroffenen führen. Wichtig war dabei die Festlegung, dass bei der Definition des Datenschutzvorfalls noch keine Bewertung der Meldepflichtigkeit gegenüber Behörden oder Betroffenen vorgenommen wird, da auch nicht meldepflichtige Verstöße für die Bewertung des Datenschutzniveaus essenziell sind. Nach diesem gemeinsamen Verständnis wurde ein Aktionsplan für den Fall einer Datenschutzverletzung erarbeitet.

- Der Reaktionsplan zur Fristwahrung bei Datenschutzverletzungen liegt vor und ist bei der Prodware Deutschland AG bekannt gemacht. So soll sichergestellt sein, dass bei einem Datenschutzvorfall die zuständigen Mitarbeiter wissen, was zu tun ist.
- Für die Prodware Deutschland AG wurde ein Musterdokument erstellt, das die notwendigen Informations- und Eskalationsprozesse ausführlich darstellt.
- Mit den Verantwortlichen wurden die notwendigen Vorgehensweisen innerhalb von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen besprochen.

9. Drittstaatenproblematik (Art. 44 ff. DSGVO)

Art. 44 ff. DSGVO: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen.

Die DSGVO sieht für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besondere Regelungen vor (Art. 44 - 49 DSGVO). Länder außerhalb der EU / des EWR werden in der DSGVO als „Drittländer“ bezeichnet. In der Praxis wird auch der Begriff „Drittstaat“ verwendet. Bei der Datenübermittlung in ein Drittland muss zunächst überprüft werden, ob, unabhängig von den in den Art. 45 ff. DSGVO geregelten spezifischen Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittländer, auch alle übrigen Anforderungen der DSGVO (z. B. Art. 9 Abs. 3) an die in Rede stehende Datenverarbeitung eingehalten werden (1. Stufe). Steht nach diesem Prüfungsschritt einer Verarbeitung nichts entgegen, müssen gemäß Art. 44 DSGVO zusätzlich die spezifischen Anforderungen der Art. 45 ff. DSGVO an

die Übermittlung in Drittländer beachtet werden (2. Stufe). Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle im Drittland (Art. 44 S. 1 2. HS DSGVO).

- Die Drittlandthematik wurde in den Workshops und in den Schulungen mehrfach besprochen.
- Für die Proeware Gesellschaften wurden die EU Model Clauses in das Intercompany Agreement mitaufgenommen.

10. Website-Check

Ein umfassender Website-Check wurde von PRW Rechtsanwälte bei der Proeware Deutschland AG (<https://www.prodware.de>) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Proeware Deutschland AG gesondert mit einer rechtskonformen Datenschutzerklärung sowie einem Dokument über Widerspruchsmöglichkeiten (Cookie- und Opt Out-Hinweise) im Jahr 2019 übergeben.

Eine kursorische Prüfung der Website <https://www.prodware.de> aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Sache „Fashion-ID“ wurde am 14.10.2019 zur Verfügung gestellt.

C. Ergebnis der Datenschutzprüfung 2019

Die Proeware Deutschland AG und die Verantwortlichen handelten nach Kenntnis des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum 2019 im Rahmen der neuen gesetzlichen Vorgaben der DSGVO.

München, 16. März 2020

Marcel Erntges

Datenschutzbeauftragter

Bitte beachten Sie

Dieser Bericht ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Ohne unsere Genehmigung ist es nicht gestattet, dieses Dokument oder Teile daraus in irgendeiner Form durch Fotokopie oder ein anderes Verfahren zu vervielfältigen und an unberechtigte Dritte zu verbreiten. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

© Copyright 2020 PRW Consulting GmbH